

ANTONIUS HAMERS

## Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg zwischen 1919 und 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven\*

Konkordatspolitik in der Weimarer Republik – da denkt man zunächst an die Konkordate des Hl. Stuhles mit Bayern, mit Preußen, mit Baden und mit dem Reich. Weniger bekannt ist, dass es auch mit anderen deutschen Staaten Konkordatsverhandlungen gab. Im Vatikanischen Archiv finden sich entsprechende Aktenbestände<sup>1</sup> zu Württemberg, Hessen und Oldenburg. Während es in Oldenburg nach Aktenlage nicht zu Verhandlungen im eigentlichen Sinne gekommen ist<sup>2</sup>, gibt das Archiv zu den beiden südwestdeutschen Staaten weit mehr her. Zu beiden existieren recht ausführliche Aktenbestände aus Pacellis Zeit als Nuntius in München und in Berlin sowie die Parallelakten aus dem Staatssekretariat. Hier soll es allein um Württemberg gehen<sup>3</sup>.

\* Der Beitrag stellt die Zusammenfassung meiner wissenschaftlichen Zulassungsarbeit zur Theologischen Hauptprüfung (Universität Münster in Westfalen, Betreuer Prof. Dr. H. Wolf) dar, die im Jahr 2007 mit dem Bischof-Carl-Josef-von-Hefele-Preis ausgezeichnet wurde. – Vgl. auch Antonius HAMERS, Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven. Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland, in: RQ 102, 2007, 70–140.

1 Abkürzungen Aktenbestände aus dem Vatikanischen Archiv: ANB = Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino, AES = Archivio degli Affari Ecclesiastici Straordinari.

2 Die Schriftstücke, die Oldenburg betreffen, finden sich in ANB 79, fasc. 2. Dieser Aktenbestand umfasst weniger als 40 Blätter. Auf ein Schreiben des münsterischen Bischofs Johannes Poggenburg (1913–1933) zur Angleichung des oldenburgischen Kirchenrechts an die Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung vom 12. August 1920 (fol. 15) an Nuntius Eugenio Pacelli teilt dieser jenem mit Schreiben vom 18. August 1920 (fol. 16) mit, dass bei etwaigen Verhandlungen mit der oldenburgischen Regierung dem beabsichtigten Konkordat mit dem Reich nicht vorgegriffen werden dürfe. Zudem finden sich in diesem Aktenbestand vier Schreiben aus 1928, die eine etwaige Änderung der Diözesangrenzen und damit die Abtrennung des Landes Oldenburg vom Bistum Münster betreffen. Antwortentwürfe oder sonstige Reaktionen Pacellis auf diese Schreiben finden sich nicht in den Beständen. Auch fehlt eine entsprechende Spiegelakte zu den genannten Vorgängen in den Beständen AES. Germania.

3 Zu Hessen vgl. einen Aufsatz des Verfassers zu den dortigen Verhandlungen: Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Hessen zwischen 1919 und 1932, in: AMKG 59, 2007, 383–401.

## I. Die Ausgangslage

In Württemberg war die katholische Kirche im Bistum Rottenburg verfasst, dessen Ausdehnung mit den Landesgrenzen identisch war. Mit den Bistümern Mainz, Fulda und Limburg sowie dem Erzbistum Freiburg gehörte das Bistum Rottenburg zur Oberrheinischen Kirchenprovinz. Kirchenrechtliche Grundlage für die Bistümer dieser Kirchenprovinz waren die Bulle *Provida solersque* von 1821, die vor allem die Umschreibung der Bistümer bestimmte, und die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* von 1827, die u.a. die Ämterbesetzung in den Bistümern regelte. Staatlicherseits hatte sich das Königreich Württemberg mit anderen oberrheinischen Staaten im 19. Jahrhundert in den so genannten Frankfurter Verhandlungen auf ein gemeinsames Staatskirchenrecht geeinigt, das auch 1918 das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Staat in diesen Ländern prägte.

Als 1918 die Monarchie in Deutschland unterging, hatten sich nicht nur die staatsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche verändert. Bereits 1917 war in Rom der *Codex Iuris Canonici* (CIC) promulgiert worden. Zu Pfingsten 1918 war er in Kraft getreten. Ziel des CIC von 1917 war es, die Einheit und Geschlossenheit der katholischen Weltkirche zu festigen. Folglich enthielt er in erster Linie innerkirchliche Vorschriften. Das Verhältnis von Staat und Kirche war nur indirekt betroffen. Nach der Rechtsauffassung der Kirche war dieses Verhältnis vorrangig durch gleichberechtigte Verhandlungen in Konkordaten zu regeln. Deren Fortgeltung sollte vom CIC grundsätzlich nicht betroffen sein. Die Vereinbarungen mit deutschen Staaten sah der Hl. Stuhl allerdings durch die politischen Veränderungen in Deutschland in Frage gestellt. Hinzu kam die neue rechtliche Lage: Die Weimarer Reichsverfassung sah ein Verhältnis zwischen Staat und Kirche vor, das der katholischen Kirche ungeahnte Freiheit einräumte und mit dem die Staatskirchenhoheit des 19. Jahrhunderts nicht mehr vereinbar war.

Auf deutscher Seite – kirchlich wie staatlich – sah man zunächst nur die Notwendigkeit, die bisherigen Rechtsgrundlagen – päpstliche Bullen und staatliche Gesetze – an die neue Situation anzupassen. Auf römischer Seite sah man hingegen die Chance, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche tief greifender neu zu gestalten. Es galt, die Vorschriften des CIC von 1917 auch in Deutschland durchzusetzen – insbesondere bei den Bischofsernennungen. Nach anfänglichem Zögern vertrat der Heilige Stuhl – und mit ihm Eugenio Pacelli als Nuntius in München – die Auffassung, dass die bisherigen kirchlichen Rechtsgrundlagen – das Konkordat mit Bayern und die Bullen in anderen deutschen Staaten – aufgrund der rechtlichen und politischen Veränderungen hinfällig seien. Rom wollte die bestehenden Vereinbarungen nicht nur an die sehr viel günstigere verfassungsrechtliche Situation der katholischen Kirche in Deutschland anpassen; das Verhältnis sollte grundlegend neu gestaltet werden, der CIC sollte weltweit angewandt werden.

## II. Die Verhandlungen nach Lage der Akten

Die Aktenbestände zu Württemberg lassen sich in drei Themenbereiche einteilen: Kirchengesetz, Bischofsernennung, Konkordatsverhandlungen im engeren Sinne. Im Dezember 1919 wandte sich Nuntius Pacelli an Paul Wilhelm von Keppler, den Bischof von Rottenburg (1899–1926): Auch in Württemberg sollte das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf eine neue Grundlage gestellt werden. Diese Grundlage bedurfte einer

vertraglichen Vereinbarung, sprich eines Konkordates. Auf keinen Fall sollte der Staat diese Grundlagen wiederum – wie bereits 1862 – einseitig in Form eines Gesetzes bestimmen. In dem genannten Schreiben teilte Pacelli von Kepler mit: *Er [der Hl. Stuhl] ist [...] bereit, sich mit der Reichsregierung bzw. mit den einzelnen Staaten, welche konkordatsmässige Vereinbarungen hatten, in Verbindung zu setzen, um von neuem die Gebiete der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln, umsomehr als die genannten Vereinbarungen nicht mehr mit den vorgenommenen radikalen politischen Veränderungen übereinstimmen*<sup>4</sup>.

Kepler antwortete Pacelli daraufhin, dass der Staat erklärt habe, auf die bisherige Einmischung bei der Besetzung kirchlicher Ämter zu verzichten, und die bisherigen Staatsleistungen weiter zugesagt habe. Zudem plane Württemberg aber ein neues Kirchengesetz, mit dem der Staat einseitig das Verhältnis Staat–Kirche zu regeln gedenke. Man habe von Seiten des Ordinariates bereits reagiert und eine entsprechende Denkschrift verfasst<sup>5</sup>. Hellhörig geworden, bat Pacelli Kepler vorzufühlen, ob in Württemberg Bereitschaft bestehe, ein Konkordat abzuschließen. Allein die württembergische Staatsregierung sah keine Veranlassung in Verhandlungen einzutreten, solange kein Reichskonkordat abgeschlossen war. In der Zwischenzeit plante sie, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat – staatskirchlich-protestantischer Tradition entsprechend – per Gesetz zu regeln. Zumal man Proteste von protestantischer Seite erwartete, wenn der Staat die katholische Position im Rahmen eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl regelte<sup>6</sup>.

In Württemberg liefen somit die Vorbereitungen für ein Kirchengesetz an, das nicht nur die Beziehungen des Staates zu den beiden großen christlichen Konfessionen, sondern auch zu den jüdischen Gemeinden regeln sollte. Dabei ging man davon aus, dass die beiden zu Anfang erwähnten päpstlichen Bullen fortgelten würden. Die alte Rechtslage sollte an die neue Verfassung angepasst werden. Diese Entwicklung sah Pacelli mit Sorge und teilte Kepler mit: *Der Staat hat sicher kein Recht in einem unilateralen Gesetz ueber die Fragen des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen zu beschliessen, zumal nachdem die neue Verfassung des Deutschen Reiches die bisher gepflogenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat einseitig geaendert hat*<sup>7</sup>.

Pacelli sah in dem Gesetzesvorhaben nicht nur einen Angriff auf die kirchliche Autonomie; er sah darin auch eine Gefährdung eines Reichskonkordates, über das er mit der Reichsregierung bereits verhandelte. Im Rahmen von Verhandlungen und Eingaben sollte daher nicht nur die Position der Kirche gewahrt bleiben. Zusätzlich sollte das Gesetzesvorhaben so verzögert werden in der Hoffnung, dass es durch ein zukünftiges Reichskonkordat überflüssig würde<sup>8</sup>. In Absprache mit Pacelli führte das Ordinariat in Rottenburg nun die Verhandlungen. Pacelli wandte sich zwischenzeitlich an Reichskanzler Joseph Wirth (1921–1922) mit der Bitte, dieser möge seinen Einfluss geltend machen, damit das Kirchengesetz in Württemberg gestoppt werde<sup>9</sup>. Dennoch wurden in

4 Entwurf eines Schreibens Pacellis an Kepler vom 23. Dezember 1919 (Nr. 15191). ANB 79, fasc. 1, fol. 8(r).

5 Vgl. Schreiben Keplers an Pacelli vom 2. Februar 1920 (Nr. 15448). ANB 79, fasc. 1, fol. 10f.

6 Vgl. Schreiben Keplers an Pacelli vom 10. Dezember 1920 (Nr. 18908). ANB 79, fasc. 1, fol. 43.

7 Entwurf eines Schreibens Pacellis an Kepler vom 13. Februar 1921 (Nr. 19619). ANB 79, fasc. 1, fol. 54 (r).

8 Vgl. Durchschrift eines Schreibens Pacellis an Kepler vom 21. August 1921 (Nr. 21549). ANB 79, fasc. 1, fol. 142–144.

9 Vgl. Zweitschrift eines Schreibens Pacellis an Wirth vom 21. August 1921 (Nr. 21550). ANB 79, fasc. 1, fol. 145.

Württemberg schon bald erste Entwürfe vorgelegt, die u.a. Rechtsfähigkeit, Verwaltung und Finanzierung von Bistum, Pfarrgemeinden und kirchlichen Stiftungen regelten.

Aus der Sicht Pacellis hielt der Entwurf an der alten staatlichen Aufsicht über die Kirche fest, und er fürchtete um die Auswirkungen, die ein solches Gesetz auf die Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in anderen deutschen Ländern haben könnte. Er schrieb daraufhin an Keppler: *Ich vermag Euerer Exzellenz nicht zu verhehlen, dass mich die Durchsicht des vorläufigen Entwurfes mit grosser Sorge erfüllt hat und zwar aus doppeltem Grund. Einmal verraten eine Reihe der in dem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen ganz offensichtlich die Tendenz, [...] das früher bestätigte staatliche Oberaufsichtsrecht in einem Masse zu konservieren, welches mit dem Geist der Reichsverfassung in Widerspruch steht. [...] Sind somit [...] eine Reihe der in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen sachlich unannehmbar, so verstärken sich die ernstesten Bedenken gegen ein solches Gesetz noch durch die über Württemberg hinausgreifenden verhängnisvollen Folgen, die sich für die Katholiken der übrigen deutschen Länder mit grosser Wahrscheinlichkeit daraus ergeben werden. [...] Das alte konkordatäre Recht in Württemberg, die Natur der zu regelnden Fragen und die hierarchische Ordnung der katholischen Kirche lassen es vielmehr als selbstverständlich erscheinen, dass eine Neuordnung der einschlägigen Verhältnisse nicht ohne Benehmen mit dem päpstlichen Stuhl in Angriff genommen wird*<sup>10</sup>.

Die württembergische Regierung hielt unvermindert an ihren Plänen fest – obwohl auch das Reich die dortigen Pläne mit Missfallen verfolgte. Auf Reichsebene wollte man zum Abschluss eines Reichskonkordates kommen. Bezeichnend für die politische Lage in der Weimarer Republik war, wie wenig Rücksicht die Länder auf die Belange des Reichs nahmen<sup>11</sup>. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen konnte das Ordinariat im Verein mit der Zentrumsfraktion im württembergischen Landtag unter Führung des Priesters und Professors Ludwig Baur erreichen, dass fast alle Forderungen der katholischen Kirche berücksichtigt wurden. Nach der Verabschiedung des Gesetzes 1924 schrieb Bischof von Keppler an Pacelli: *Wir können insofern zufrieden sein, als beinahe alle unsere Forderungen durchgegangen sind*<sup>12</sup>. Pacelli hielt das Kirchengesetz weiterhin für einen Fehler, wusste aber um den Rottenburger Einsatz und antwortete Keppler: *Die Gelegenheit ist mir willkommen, um Euerer Exzellenz wiederum meine volle Anerkennung auszudrücken für die vielfachen Muehen, denen Sie sich in dieser weittragenden Angelegenheit unterzogen haben*<sup>13</sup>. Ein Konkordat in Württemberg war in weite Ferne gerückt – anders in Bayern: dort wurde 1924 ein solches abgeschlossen. In Württemberg blieb – trotz Kirchengesetz – Rechtsunsicherheit in wichtigen Bereichen des

10 Durchschrift eines Schreibens Pacellis an Keppler vom 21. August 1921 (Nr. 21549). ANB 79, fasc. 1, fol. 142 (v), 143 (r), 143 (v).

11 Vgl. zu dieser ablehnenden Haltung der Länder die Einlassungen der Ländervertreter in einer Vorlage des preußischen Kultusministeriums für das preußische Kabinett zur Frage eines preußischen und eines Reichskonkordats vom 20. Mai 1921 (Abschrift in ANB 90, fol. 129ff.) Darin wird neben anderen der württembergische Vertreter dahingehend zitiert, dass das zuständige württembergische Ministerium *an dem geplanten Reichskonkordat nach keiner Richtung ein eigenes Interesse habe, dass nach vorläufiger Auffassung des Ministeriums demnach der Einleitung von Verhandlungen über ein Reichskonkordat nur zugestimmt werden könne, wenn zwingende ausserpolitische Erwägungen im Interesse des Reiches gegenüber der Kurie sich in den Grenzen des Notwendigen hielten*.

12 Schreiben Kepplers an Pacelli vom 10. Februar 1924 (Nr. 29729). ANB 79, fasc. 1, fol. 346 (r).

13 Entwurf eines Schreibens Pacellis an Keppler vom 13. Februar 1924 (Nr. 29730). ANB 79, fasc. 1, fol. 349.

Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. So war insbesondere weiterhin nicht geklärt, ob und wie die bisherigen Bullen fortgalten.

Für Pacelli und den Hl. Stuhl war die Lage klar: die Länder der Oberrheinischen Kirchenprovinz – Baden, Hessen, Württemberg – hatten bislang keine ernsthaften Anstalten gemacht, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche den neuen Gegebenheiten anzupassen. Folglich waren – aufgrund der grundlegend veränderten Situation – die bisherigen Rechtsbeziehungen obsolet. Es galten die Vorschriften der Reichsverfassung und der CIC. Entsprechend teilte der Hl. Stuhl dem Erzbischof von Freiburg und den Bischöfen von Mainz und Rottenburg im Juni 1926 mit, dass bei der Ämterbesetzung – insbesondere bei der Besetzung der bischöflichen Stühle – von nun an allein die Vorschriften des CIC gelten, mithin das Wahlrecht der Kapitel abgeschafft und der Hl. Stuhl bei der Besetzung völlig frei sei<sup>14</sup>. Nicht einen Monat später starb Bischof von Keppeler, und die Rechtsposition des Hl. Stuhls stand vor der unmittelbaren Anwendung. Der vormalige Generalvikar und damalige Bischofsvikar (zudem spätere Bischof) Johann Baptist Sproll (1927–1948) wusste um die Brisanz der Rechtsfrage »Bischofswahl oder Bischofsernennung«. In Kenntnis des Schreibens vom Juni 1926 wandte er sich an Pacelli und mahnte die politischen Implikationen an, die eine Aufkündigung der päpstlichen Bullen – sprich die Suspensierung des Wahlrechtes – hätte: [...] *Exzellenz* [von Keppeler] hatte [...] die Besorgnis, daß die württ. Regierung und die Volksvertretung sich ihrerseits auch nicht mehr an die Errichtungsbullen gebunden glaube, wenn man diese Bullen – vollends ohne jede vorübergehende Verständigung mit der Regierung – kirchlicherseits außer Kraft setze. Auf diesen Bullen ruht aber die Bistumsdotation und die Unterhaltung (der Konvikte und) des Priesterseminars<sup>15</sup>.

Pacelli blieb dennoch bei seiner ablehnenden Haltung und teilte diese Kardinalstaatssekretär Gasparri (1914–1930) mit: Die Kapitel in den Ländern, die anders als Bayern Konkordate mit dem Hl. Stuhl ablehnten, dürften nicht besser gestellt werden als die bayerischen Kapitel, denen gerade aufgrund des Konkordates das Wahlrecht nicht zustehe<sup>16</sup>. Zudem ging es um die grundsätzliche Frage: Konnte der Hl. Stuhl die im CIC festgelegten Vorschriften – sprich die freie Ernennung der Bischöfe durch den Hl. Stuhl – durchsetzen. Auch eine Eingabe des Rottenburger Domkapitels an Pius XI. (1922–1939) vermochte an der römischen Position in dieser Frage nichts zu ändern. Doch eine Bischofswahl war nicht allein von kirchlichem Interesse, wie Sproll bereits zu bedenken gegeben hatte. Die württembergische Regierung bestand auf der Einhaltung der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam*, die die Bischofswahl in der Oberrheinischen Kirchenprovinz regelte, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Reichsverfassung. D.h. die Staatsregierung selbst machte keinen Einfluss auf die Wahl geltend; sie wollte aber dem Kapitel das Wahlrecht erhalten. In dieser schwierigen Situation wandte sich der württembergische Zentrumspolitiker und Innenminister Eugen Bolz (1881–1945) an Prälat Ludwig Kaas (1881–1952) und bat diesen zu vermitteln<sup>17</sup>.

Kaas erwies sich als Unterstützer des päpstlichen Standpunktes und berichtete an Pacelli über das Gespräch mit Bolz: [...] *Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß allein schon wegen des bayerischen Konkordats, vor allem aber mit Rücksicht auf die mit Preußen im Zuge befindlichen Verhandlungen es ganz ausgeschlossen sei, Württemberg,*

14 Vgl. Zweitschriften der Briefe des Staatssekretariates an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 2. Juni 1926 (Nr. 1246/26). AES, Germania, Pos. 558/559, fasc. 76, fol. 7ff.

15 Schreiben Sprolls an Pacelli vom 22. Juli 1926 (Nr. 35664). ANB 52, fasc. 2, fol. 13.

16 Vgl. Bericht Nr. 35673 (Morte di Mons. Keppeler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg) von Pacelli an Gasparri vom 26. Juli 1926. AES, Germania, Pos. 566, fasc. 82, fol. 8–10.

17 Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926. ANB 52, fasc. 2, fol. 37f.

das seit 7 Jahren den Heiligen Stuhl als nicht vorhanden betrachtet habe, günstiger zu stellen, als andere Staaten, die ihre früheren Konkordate zeitgemäß umzuändern beabsichtigen. Der einzige Weg, der Württemberg aus dem Dilemma von heute herauszuführen könne, sei der der loyalen Verhandlung mit der kirchlichen Zentralstelle, die zu solchen Verhandlungen zweifellos bereit sein werde<sup>18</sup>. Für Kaas lag die Lösung in einem Konkordat. Bolz hielt dem die großen Schwierigkeiten entgegen, auf die ein Konkordat in der württembergischen protestantischen Öffentlichkeit stoße. Er machte in diesem Zusammenhang den Vorschlag, der Hl. Stuhl möge mit weiteren Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz – mit Baden, Hessen und Württemberg – gemeinsam ein Konkordat anstreben. Württemberg sollte quasi in Zugzwang gesetzt werden<sup>19</sup>.

Dieser Vorschlag wurde zwar 1929 nochmals aufgenommen<sup>20</sup>. Zunächst aber sah Pacelli eine andere Möglichkeit, Württemberg in Zugzwang zu setzen – positiv ausgedrückt: in Verhandlungen einzutreten: Bischofswahl gegen Konkordat. Pacelli war bereit, die politische Dimension der Bischofswahl zu akzeptieren und zu nutzen, und er verhandelte mit der württembergischen Regierung. Hatte er bei dem Kirchengesetz noch die direkten Verhandlungen der Bistumsleitung überlassen und sich auf Weisungen beschränkt, nahm Pacelli nun die Zügel selbst in die Hand. Nach Vorverhandlungen ließ Staatspräsident Wilhelm Bazille (1924–1928) Pacelli im Dezember 1926 wissen: [...] *Das Kultusministerium ist auch nach den staatsrechtlichen Aenderungen der letzten Jahre davon ausgegangen, dass die Vereinbarungen zwischen der Württ. Regierung und dem Päpstlichen Stuhl [...] in unveränderter Geltung stehen. Ich verkenne jedoch nicht, dass eine Erneuerung dieser Vereinbarungen zweckmässig ist. Ich bin daher gern bereit, die angeregten Verhandlungen über die Erneuerung der Vereinbarungen aufzunehmen. [...] Dagegen legt die Regierung wert darauf, dass die übrigen Bestimmungen der Bulle Ad dominci gregis custodiam über die Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Domgeistlichenstellen in der Zwischenzeit bis zur Erneuerung der Vereinbarungen in der bisherigen Weise angewendet werden*<sup>21</sup>.

Der Hl. Stuhl ging auf die Vereinbarung »Bischofswahl gegen Konkordatsverhandlungen« ein, und das Rottenburger Domkapitel konnte im März 1927 aus einer Dreierliste – bestehend aus Bischofsvikar Johann Baptist Sproll, Professor Ludwig Baur und Konviktsdirektor Georg Stauber (1921–1934) – Johann Baptist Sproll zum neuen Bischof wählen. Sproll wurde einstimmig bei einer Enthaltung gewählt. Die Präferenz des Domkapitels für Sproll war ein offenes Geheimnis und auch Rom konnte mit diesem Kandidaten gut leben. D.h. bei den Verhandlungen um die Bischofswahl ging es allein um das Prinzip, also um die Frage, ob das Kapitel wählen dürfe. Es ging Rom nicht darum, einen bestimmten Kandidaten zu verhindern. Vielleicht tat sich Rom auch deshalb leichter damit, dem Kapitel für diesen Besetzungsfall das Wahlrecht zuzugestehen. Es war absehbar, dass ein für Rom durchaus genehmer Kandidat gewählt würde. Es ist auffällig, dass sich Pacelli – und mit ihm Gasparri – in der Auseinandersetzung um die Bischofswahl sehr viel konzilianter zeigte, als er das in anderen Punkten tat – z.B. in der Schulfrage auf Reichsebene. Der Rottenburger Wahlmodus – Wahl aus einer Dreierliste, Einvernehmen mit der Regierung vor der päpstlichen Bestätigung des Kandidaten – fand Eingang in die Konkordate mit Preußen und Baden.

18 Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926. ANB 52, fasc. 2, fol. 37 (v).

19 Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926. ANB 52, fasc. 2, fol. 37 (v).

20 Vgl. E. FÖHR, Geschichte des Badischen Konkordats, Freiburg 1958, 11.

21 Schreiben Bazilles an Pacelli vom 17. Dezember 1926 (Nr. 3656). ANB 52, fasc. 2, fol. 53.

Die Verhandlungsbereitschaft allein macht noch kein Konkordat – zumal, wenn es in der öffentlichen Meinung starke Vorbehalte dagegen gibt. Diese Vorbehalte wurden in Württemberg sehr bald in einer Landtagsdebatte im April 1927 deutlich. Die Mehrheit im Landtag – Liberale, Nationale und Sozialdemokraten – lehnten ein Konkordat ab, weil sie zu großen römischen Einfluss fürchteten, und der Evangelische Landesbund sammelte Unterschriften gegen die Konkordatspläne – bei einer protestantischen Zweidrittel-Mehrheit in der Bevölkerung kein unwichtiger Aspekt. Resigniert stellte Minister Bolz vom Zentrum fest: *In Stuttgart machen sie eher ein Konkordat mit dem Teufel als mit dem Papst*<sup>22</sup>. Davon unbeirrt arbeiteten Pacelli und Bischof Sproll an den Konkordatsplänen weiter. Vorbild war das bayerische Konkordat. Sproll kommentierte diese Vorlage aus württembergischer Sicht sehr detailliert und kenntnisreich und äußerte klar seine eigene Meinung. So hielt er die Schulbestimmungen des bayerischen Konkordates in Württemberg für erwünscht, aber nicht durchsetzbar. Bei der Frage der Bischofsernennung optierte er unmissverständlich für die Kapitelswahl<sup>23</sup>.

Wirkliche Fortschritte in der Gesamtfrage eines Konkordates konnten nicht erzielt werden. Im Frühjahr 1928 war die Konkordatsfrage erneut Thema der öffentlichen Diskussion. In einer Landtagsdebatte am 7. Februar 1928 dementierte Staatspräsident Bazille Konkordatsverhandlungen<sup>24</sup>. Trotz dieses Dementis führte Pacelli weiterhin Gespräche mit den württembergischen Ministern, die der Zentrumsparterie angehörten<sup>25</sup>. Angesichts der nicht unerheblichen Ablehnung in der Bevölkerung kam es aber nicht zu konkreten Verhandlungen. Auch die Feiertagsstimmung beim hundertjährigen Bistumsjubiläum, zu dem Nuntius Pacelli nach Rottenburg reiste, konnte den Konkordatsverhandlungen keinen neuen Auftrieb geben. Zudem gingen aus der Landtagswahl 1928 die Parteien gestärkt hervor, die ein Konkordat ablehnten<sup>26</sup>. Auch wenn das Zentrum den Staatspräsidenten stellte, fehlte offenbar die parlamentarische Unterstützung für Konkordatsverhandlungen, die zum Erliegen kamen. Eugenio Pacelli konzentrierte sich währenddessen auf die Konkordatsverhandlungen mit Preußen. Als er im Dezember 1929 zurück nach Rom ging, hatte er das erfolgreich abgeschlossene Preußen-Konkordat im Gepäck.

Erst im Juni 1932 bei einem Gespräch zwischen dem württembergischen Gesandten Otto Bosler (1872–1950) in Berlin und Nuntius Cesare Orsenigo (1930–1945), dem Nachfolger Pacellis, wurde erneut das Thema eines Konkordates angesprochen<sup>27</sup>. Hintergrund war wiederum eine Meinungsverschiedenheit über die Fortgeltung der beiden Bullen, insbesondere der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam*. Entgegen den Vorschriften dieser Bulle hatte der Hl. Stuhl die Ernennung eines Stuttgarter Pfarrers zum Kanonikus an der Domkirche zu Rottenburg nicht dem Bischof bzw. dem Kapitel überlassen, sondern nach den Vorschriften des CIC selbst vorgenommen. Nach Auffassung der württembergischen Regierung besaßen diese Bullen weiterhin Rechtskraft. Angesichts

22 Zitiert nach FÖHR, Geschichte des Badischen Konkordats (wie Anm. 20), 11.

23 Vgl. Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927. ANB 81, fol. 2ff.

24 Vgl. Staats-Anzeiger für Württemberg, 9. Februar 1928, Nr. 33, 5.

25 Vgl. Bericht Nr. 39692 (Viaggio a Rottenburg per le feste centenarie delle erezione della diocesi – Visito al Convitto teologico di Tübingen – Sulle future trattative concordatarie col Württemberg) vom 30. Juni 1928 von Pacelli an Gasparri. AES, Germania, Pos. 511, fasc. 23, fol. 4ff.

26 So konnte die SPD die Anzahl ihrer Mandate von 13 auf 22 erhöhen und war damit stärkste Fraktion im Württembergischen Landtag. Vgl. <http://www.gonschior.de/weimar/Wuerttemberg> (6. Oktober 2004).

27 Vgl. Bericht Nr. 4526 (Proposta di Concordato con il Württemberg) vom 4. Juni 1932 von Orsenigo an Pacelli. AES, Germania, Pos. 558/559, fasc. 76, fol. 52f.

der veränderten Rechtslage insgesamt schlug Bosler im Namen der Regierung eine *Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen* vor<sup>28</sup>. In der Folge kam es zu einem Gespräch des Nuntius' mit Staatspräsident Bolz. Zu nachfolgenden konkreten Verhandlungen kam es auch diesmal nicht. Im September 1932 schrieb Orsenigo an Pacelli. Er gratulierte dem Kardinalstaatssekretär zu den guten Fortschritten beim badischen Konkordat, dessen Verhandlungen Pacelli selbst führte. Orsenigo erwähnte bei dieser Gelegenheit die Konkordatsverhandlungen mit Hessen und Württemberg. War er bei Hessen noch zuversichtlich im Hinblick auf einen Konkordatsabschluss, überwog im Hinblick auf Württemberg die Skepsis. Die Voraussetzungen dort seien nicht so günstig wie in Baden und Hessen<sup>29</sup>. Das ist nach meinem Kenntnisstand die letzte Fundstelle zu einem württembergischen Konkordat in den Vatikanischen Archiven.

### III. Die Verhandlungen in Württemberg als Teil der Konkordatspolitik Eugenio Pacellis

#### 1. Erfolg und Misserfolg

Weil der erwünschte Konkordatsabschluss ausblieb, könnte man versucht sein, die dargestellten Verhandlungen zwischen der katholischen Kirche und dem Land Württemberg als gescheitert zu bezeichnen. Das vermeintliche Scheitern darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verhandlungen die rechtlichen und politischen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auch ohne einen förmlichen Konkordatsabschluss modifiziert und geprägt haben. So wurde in Stuttgart ein Kirchengesetz verabschiedet, auf das die Kirche erheblichen Einfluss nehmen konnte. Auf Drängen des Hl. Stuhls und des Rottenburger Ordinariates gab die württembergische Regierung ihren Widerstand auf und akzeptierte den Hl. Stuhl als Verhandlungspartner. Damit konnte eine Normalisierung des seit dem 19. Jahrhundert belasteten Verhältnisses zwischen Rom und Stuttgart erreicht werden. Katholische Laien in Württemberg, an ihrer Spitze Eugen Bolz, fungierten hier als Brückenbauer und erwiesen erneut ihre staatspolitische Zuverlässigkeit, indem sie nach dem Zusammenbruch 1918 Verantwortung übernahmen und sich loyal gegenüber dem neuen Staatswesen verhielten. Zugleich zeigte die Politik des Hl. Stuhls, dass es diesem – entgegen verworrenen Verschwörungstheorien – nicht darum ging, die Lage in den Ländern und im Reich zu destabilisieren, sondern zu konsolidieren – fraglos unter Wahrung der Interessen der Kirche.

Besondere Bedeutung kommt der einvernehmlichen Regelung der Bischofswahl zu. Sie wurde zum Vorbild für die Regelungen im preußischen und im badischen Konkordat und über letzteres auch im Reichskonkordat. Die Einigung konnte nur erzielt werden, weil beide Seiten über ihren Schatten sprangen. Die Staatsregierung hatte zunächst jegliche Einbeziehung des Hl. Stuhls abgelehnt, weil man darin eine Einmischung einer fremden Macht in innere Angelegenheiten und damit eine Gefahr für die eigene Souveränität sah. Erst als man in Stuttgart begriffen hatte, dass aufgrund der inneren Verfasstheit der katholischen Kirche eine Neubesetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg an Rom vorbei auch für die Beteiligten in Rottenburg undenkbar und unmöglich war,

28 Vgl. Bericht Nr. 4526 (Proposta di Concordato con il Württemberg) vom 4. Juni 1932 von Orsenigo an Pacelli. AES, Germania, Pos. 558/559, fasc. 76, fol. 53 (r).

29 Vgl. Bericht Nr. 5211 vom 9. September 1932 von Orsenigo an Pacelli. AES, Germania, Pos. 609, fasc. 124, fol. 61f.



war man zum Einlenken bereit. Auf römischer Seite musste man einsehen, dass die Frage der Bischofswahl nicht allein von kirchlicher, sondern auch von höchst politischer Relevanz war. Erst als man von seinen Idealvorstellungen abwich, die entsprechenden Vorschriften des CIC in Deutschland anzuwenden, die Pacelli noch zu Beginn der Auseinandersetzung auch Gasparri gegenüber als unverzichtbar und nicht verhandelbar beschworen hatte, war der Weg für eine Verständigungslösung frei. Im Zentrum stand die Frage, wer innerhalb der Kirche die nach 1918 gewonnene Freiheit nutzen dürfe – die römische Zentrale oder die Teilkirche vor Ort. Dass sich der Staat als Garant der Freiheit der Teilkirche gegenüber dem Hl. Stuhl erwies und die Vertreter der Teilkirche sich diese Garantie zunutze machten, mochte Pacelli als peinlich bezeichnen<sup>30</sup>. Der demokratische Staat, wie ihn die politischen und rechtlichen Veränderungen seit 1918 hervorgebracht hatten, bedrohte nicht wie der alte Obrigkeitsstaat die Freiheit der Kirche vor Ort, die nur von Rom aus und nur als Bestandteil der *libertas romana* zu schützen war<sup>31</sup>.

Es bleibt die Frage, warum es in Württemberg nicht zu einem Konkordat kam. Die Gründe dafür sind auf staatlicher wie auf kirchlicher Seite zu suchen. In Württemberg war die religiöse Situation nach wie vor durch die Reformation nachhaltig geprägt. Die katholische Minderheit sah sich einer evangelischen Bevölkerungsmehrheit von zwei Dritteln gegenüber und starken Ressentiments ausgesetzt. Die Zentrumsparterie, die vom Großteil der katholischen Bevölkerung gewählt wurde, war mit durchschnittlich 20 % der Stimmen im württembergischen Landtag eine der größeren Parteien und nahm durchgängig politische Verantwortung in Regierungsbeteiligungen wahr<sup>32</sup>. Jedoch war die Fraktion nicht stark genug, die römischen Konkordatswünsche durchzusetzen, zumal man mit protestantisch geprägten Parteien oder mit Sozialdemokraten in Regierungskoalitionen regierte und diese Partner einem Konkordat eher ablehnend gegenüberstanden. Für den alten Vorwurf, selbst Zentrumsführer Bolz habe ein Konkordat abgelehnt, finden sich in den vatikanischen Akten keine Belege. Seine Skepsis scheint eher in seinem Realitätssinn als in seiner Überzeugung begründet gewesen zu sein. Anders als in Preußen mit seiner ebenfalls traditionell protestantischen Mehrheit spielten in Württemberg politische Erwägungen oder Interessen, als eigener Staat vom Hl. Stuhl –

30 Vgl. dazu Pacellis Bericht Nr. 36405 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg* vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri. (AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32 – 38), wo Pacelli über ein Gespräch mit Minister Bolz nach Rom berichtet: [...] *Ciò che non potrei aggiungere di fronte al mio interlocutore, è che, purtroppo, dietro il Ministero vi è il Capitolo cattedrale, il quale, secondo ogni verisimiglianza, invece di sostenere il punto di vista della Sede Apostolica, eccita il Governo ad agire per il mantenimento del privilegio della elezione capitolare del Vescovo. Anzi, come mi è stato comunicato da persona degna di fede, la quale lo ha appreso dallo stesso Ministro Bolz, il Decano del menzionato Capitolo si è recato a Friburgo nel Baden per combinare con quel Capitolo metropolitano una azione comune allo sesso scopo.* (Bl. 37).

31 Erst mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten und dem Ende des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems änderte sich diese Situation. Gegenüber der Diktatur versuchte Eugenio Pacelli mit der Autorität des Hl. Stuhls im Reichskonkordat die gefährdete Freiheit der Kirche in Deutschland insgesamt zu schützen. Dass sich Eugenio Pacelli in dieser Frage keinen Illusionen hingab und dass es ihm nur rudimentär gelang, diese Freiheit zu schützen, hat die spätere Entwicklung gezeigt. Vgl. Prus XII., Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius XII. an das Kardinalskollegium am 2. Juni 1945. Kirche und Nationalsozialismus. Blick in die Zukunft, Freiburg im Breisgau 1945, 5. – A. SCHEUERMANN, Die Konkordatspolitik Pius' XII., in: Pius XII. zum Gedächtnis, hg. v. H. SCHAMBECK, Berlin 1977, 71-102, hier: 86f.

32 Vgl. zur Zusammensetzung des Württembergischen Landtages und der Regierungen in den Jahren 1919 bis 1933: <http://www.gonschior.de/weimar/Wuerttemberg> (25. März 2006).

einer internationalen völkerrechtlichen Institution – wahrgenommen und dadurch aufgewertet zu werden, eine weit geringere, wenn nicht gar keine Rolle. Der verbreitete antikatholische Affekt in Württemberg überlagerte letztlich die Staatsräson – wie schon 1861, als das bereits abgeschlossene Konkordat aufgrund des massiven Widerstandes aufgegeben werden musste.

Auf Seiten des Hl. Stuhls wurde ein Konkordat mit Württemberg durchaus gewünscht<sup>33</sup>. Er interessierte sich für die dortige Situation, er legte Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Rottenburger Ordinariat. Konkordaten mit anderen Staaten maß er jedoch größere Bedeutung bei. Zunächst stand das Konkordat mit Bayern im Vordergrund, dem deutschen Staat mit einer katholischen Bevölkerungsmehrheit und mit dem der Hl. Stuhl traditionell besondere Beziehungen pflegte. Als das Konkordat 1924 abgeschlossen wurde, galt es aus römischer Sicht als Musterkonkordat. Doch wurde schnell deutlich, dass sich dieses Muster nicht ohne Weiteres auf andere deutsche Staaten übertragen ließ<sup>34</sup>.

Nach diesem ersten Verhandlungserfolg lag der Fokus des Interesses auf einem Reichskonkordat. Als hier vermehrt Schwierigkeiten auftraten, konzentrierte sich Rom wiederum auf die Länder. Auch wenn man mit kleineren Ländern wie Württemberg und Hessen in Verhandlungen blieb, stand Preußen, das größte deutsche Land, in dem – wenn auch als Minderheit – die meisten deutschen Katholiken lebten, im Vordergrund<sup>35</sup>. 1929 konnte Pacelli seine Zeit in Deutschland mit dem Abschluss des preußischen Konkordats erfolgreich beenden. Auch als Kardinalstaatssekretär war sein Interesse an den deutschen Verhältnissen ungebrochen, und so übernahm er selbst die Verhandlungsführung, als es um den Abschluss eines Konkordates mit Baden ging. Orsenigo als Nuntius in Berlin durfte sich derweil um Württemberg und Hessen kümmern. Während das badische Konkordat 1932 unterzeichnet wurde, blieb den Verhandlungen in Württemberg ebenso wie in Hessen der letztendliche Erfolg versagt, obwohl sich die Situation zeitweise durchaus günstig entwickelt hatte. So waren in der Zeit von 1928 bis 1932, als Bolz an der Spitze Württembergs stand und eine Mitte-Rechts-Regierung unter Führung der Zentrumspartei die Verantwortung innehatte, die politischen Voraussetzungen für ein Konkordat grundsätzlich gut. Obwohl Pacelli die wohlwollende Stimmung unmittelbar erfuhr, als er zum Bistumsjubiläum in Rottenburg weilte<sup>36</sup> und obwohl Orse-

33 Insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung des bischöflichen Stuhls 1926/27 machte Eugenio Pacelli gegenüber den politisch Verantwortlichen deutlich, wie sehr dem Hl. Stuhl daran gelegen war, das Verhältnis von Kirche und Staat in Württemberg auf neue Grundlagen zu stellen. Dies geschah in enger Absprache mit Rom. Vgl. dazu Pacellis Bericht Nr. 36405 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg* vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri. (AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32 – 38): [...] *Tuttavia, per ciò che riguarda la Germania, essendo in corso trattative, la S. Sede non aveva voluto risolvere la questione teorica, consigliando piuttosto di scioglierla praticamente colla rapida conclusione di nuove Convenzione.* (Bl. 35).

34 Vgl. dazu die Kommentierung Bischof Sprolls als Anlage zum Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927. ANB 81, Fasz. 1 (1), Bl. 4–17.

35 Als Eugen Bolz 1926 Pacelli vorschlug, ein Konkordat mit weiteren Ländern der Oberrheinischen Kirchenprovinz (neben Württemberg Hessen und Baden) anzustreben, räumte Pacelli ihm gegenüber den Vorrang Preußens ein. Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg* vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri. AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32 – 38 (Bl. 37f.).

36 Vgl. Pacellis Bericht Nr. 39692 *Viaggio a Rottenburg per le feste centenarie della erezione della diocesi – Visito al Convento teologico di Tübingen – Sulle future trattative concordatarie col Württemberg* vom 30. Juni 1928 an Gasparri. AES Germania Pos. 511, Fasz. 23, Bl. 4–7.

nigo ihn auf die günstigen Konstellationen hinwies<sup>37</sup>, reagierte er nicht in einer positiven, konstruktiven Weise, die den Verhandlungswillen auch auf württembergischer Seite hätte bestärken können<sup>38</sup>. So liegt der Eindruck nahe, Pacelli habe abwiegen wollen. Die Vermutung, dass auf Seiten des früheren Nuntius und jetzigen Kardinalstaatssekretärs Enttäuschung darüber herrschte, dass es – anders als von württembergischer Seite offeriert – zu keinen konkreten Verhandlungen kam, nachdem die schwierige Frage der Bischofsernennung einvernehmlich und durch römische Nachgiebigkeit gelöst worden war, liegt ebenso nahe, wie die, dass diese Enttäuschung Pacellis Verhalten auch späterhin beeinflusste. Zumal auch in Württemberg, gemessen am bayerischen Konkordat, nur ein Konkordat mit Abstrichen, sprich Zugeständnissen, möglich gewesen wäre.

## 2. Württemberg als Exempel der Konkordatspolitik Eugenio Pacellis

Obwohl es in Württemberg zu keinem Konkordatsabschluss kam, tragen die Verhandlungen mit Württemberg zum Verständnis von Pacellis Konkordatspolitik bei, weil der ausbleibende Erfolg auch auf das bewusste Handeln bzw. Unterlassen Pacellis zurückgeführt werden kann. Besondere Bedeutung kommt der Frage der Bischofsernennung zu. Württemberg wurde zum Testfall für die zukünftigen Bischofsernennungen außerhalb des Geltungsbereiches des bayerischen Konkordates<sup>39</sup>. Das erklärt das zähe Ringen um diese Frage. Die württembergische Lösung – Kapitelswahl auf der Grundlage einer römischen Terna und Einvernehmen mit der Landesregierung – wurde mit leichten Änderungen in das preußische Konkordat und inhaltsgleich in das badische Konkordat übernommen. Über diese Einzelfrage hinaus lassen sich die Linien von Pacellis Außenpolitik am Beispiel Württemberg ablesen. Trotz mancher Vorbehalte gegen Demokratie und Republik bot die neue rechtliche und politische Situation der Kirche die Gelegenheit, die Beziehungen zum Staat vorteilhafter zu gestalten; Pacelli brachte sie die Möglichkeit, seine Begabungen und Kenntnisse vollumfänglich zum Einsatz zu bringen. Drei Ansprüche bestimmten die Außenpolitik des Hl. Stuhls und damit das Agieren Pacellis nach 1918: der Anspruch auf Alleinvertretung und auf Gleichberechtigung des Hl. Stuhls den Staaten gegenüber, der Anspruch auf Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den deutschen Ländern aufgrund der veränderten politischen und rechtlichen Situation und der Anspruch auf die weltweite Umsetzung und Anwendung des CIC.

37 Vgl. Orsenigos Bericht Nr. 4526 *Proposta di Concordato con il Württemberg* vom 4. Juni 1932 an Pacelli. AES Germania Pos. 558-559, Fasz. 76, Bl. 52f., hier: 53.

38 Vgl. den Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 6. August 1932. AES Germania Pos. 558-559, Fasz. 76, Bl. 60.

39 Das machte Eugenio Pacelli gegenüber seinem württembergischen Verhandlungspartner Eugen Bolz deutlich, wenn er ihn darauf hinwies, dass die württembergische Situation – gemeint war die Frage der Bischofsernennung – nicht isoliert betrachtet werden könne, sondern prinzipielle Bedeutung habe. Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg* vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri (AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32-38): [...] *Pregai il Sig. Ministro di riflettere bene che la presente vertenza del Württemberg non può essere considerata dalla S. Sede isolatamente, ma è una questione di principio, la quale può avere le più gravi ripercussioni per il regolamento dei rapporti fra Chiesa e Stato nel resto della Germania, ed anzi anche oltre i confini di essa.* (Bl. 38).

### 1. Der römische Anspruch auf Gleichberechtigung und Alleinvertretung

Der Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt<sup>40</sup> war der alleinige Repräsentant der katholischen Kirche weltweit den Staaten gegenüber. Weder durften diese daher rechtliche Bestimmungen erlassen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche einseitig und ohne Absprache mit dem Hl. Stuhl änderten, noch durfte der Staat rechtsverbindliche Abmachungen mit der Teilkirche vor Ort treffen, ohne dass die römische Zentrale zuvor einbezogen worden wäre. In Anbetracht des drohenden württembergischen Kirchengesetzes, das genau diesen Vorgaben zuwiderlief, machte Pacelli diesen Standpunkt dem Rottenburger Bischof von Keppler gegenüber deutlich: »Der Staat hat sicher kein Recht in einem unilateralen Gesetz ueber die Fragen des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen zu beschliessen, zumal nachdem die neue Verfassung des Deutschen Reiches die bisher gepflogenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat einseitig geaendert hat<sup>41</sup>. Den Anspruch der Kirche, als *societas perfecta* dem Staat gegenüber gleichberechtigt und autonom zu sein, und den Anspruch des Papstes nicht nur auf seinen innerkirchlichen Jurisdiktionsprimat, sondern auch auf sein Alleinvertretungsrecht nach außen galt es, aufrecht zu halten und zu verteidigen gegen Begehlichkeiten der Staaten und der Teilkirchen vor Ort<sup>42</sup>. Nicht nur stellte Württemberg mit der einseitigen rechtlichen Regelung des Kirchengesetzes den Grundsatz in Frage, dass man nicht über die, sondern nur mit der Kirche verhandele. Zudem wollte man dort nicht anerkennen, dass sich der Hl. Stuhl als allein vertretungsberechtigt sah. Stattdessen verhandelte man – wie die Beratungen um das Kirchengesetz zeigen – zunächst ausschließlich mit dem Ordinariat in Rottenburg. Das Ordinariat geriet dadurch in eine missliche Lage, die es nur dadurch abwenden konnte, dass es die Verhandlungen in enger Anlehnung und in Loyalität zum Heiligen Stuhl führte. Die Verärgerung über diese Ignoranz wurde prägend für die päpstliche Politik gegenüber Württemberg und spielte eine wesentliche Rolle bei der Auseinandersetzung um die Bischofsernennung in Rottenburg<sup>43</sup>.

### 2. Der römische Anspruch auf Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses

Ein weiterer Stein des Anstoßes aus römischer Sicht war die Auffassung der württembergischen Staatsregierung, die überkommenen Vereinbarungen aus dem 19. Jahrhundert bedürftigen lediglich einer Anpassung an die geänderte politische und rechtliche Situation, nicht aber einer umfassenden Ersetzung. Verhandlungen darüber wiegelte man

40 Zur Völkerrechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhls vgl. H. F. Köck, Heiliger Stuhl, in: StL 2, 1229–1232, hier: 1229–1231.

41 Entwurf eines Schreibens Pacellis an Keppler vom 13. Februar 1921. ANB 79, Fasz. 1, Bl. 54.

42 Im Fall des Sächsischen Kirchengesetzes lehnte Eugenio Pacelli konsequenterweise aus prinzipiellen Erwägungen auch eine Delegation des Meißner Bischofs Christian Schreiber ab, vgl.: G. BESIER, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland, Die Faszination des Totalitären. München 2004, 105.

43 Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg* vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri (AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38): [...] esso [il Governo del Württemberg] per vieti pregiudizi, incomprensibili in pieno secolo ventesimo, ignora l'altra Parte contraente, vale a dire la S. Sede, e rifiuta qualsiasi contatto con Essa; viceversa, esige l'applicazione del trattato, la cui esecuzione, massime dopo così gravi scorvolgimenti politici, richiede necessariamente una nuova reciproca intesa, ed accusa poi la S. Sede medesima di mancanza di fedeltà alle Convenzioni, se, dopo una inutile attesa di vari anni, e dopo che la Stato ha emanato una legge unilaterale, intende anch'Essa di procedere liberamente (Bl 36).

ab<sup>44</sup>. Pacelli sah darin ein ostentatives Ignorieren des Hl. Stuhls<sup>45</sup>. Dabei bot die neue politische und rechtliche Situation die Möglichkeit, auch die letzten Reste staatlicher Einflussnahme auf die Kirche abzuschütteln. Pacelli war entschlossen, die Freiheitsgarantien, die die Weimarer Reichsverfassung bot, im Sinne der Kirche zu nutzen. Selbstbeschränkungen dieser Freiheit, wie sie in den Abmachungen mit den Staaten im 19. Jahrhundert gerade bei der Frage der kirchlichen Ämterbesetzung enthalten waren, galt es zu beseitigen. Im Einklang mit Kardinalstaatssekretär Gasparri vertrat Pacelli vehement die Auffassung, die alten Abmachungen, wie die in Württemberg einschlägigen Bullen *Provida solersque* und *Ad Dominici gregis custodiam*, seien wegen der neuen Verfassung vollständig hinfällig<sup>46</sup>. Trotz Mahnungen Sprolls, die kirchliche Dotation beruhe auf diesen Abmachungen und sei in Frage gestellt, wenn man nicht mehr daran festhalte<sup>47</sup>, hielt Pacelli an dieser Auffassung gegenüber der württembergischen Regierung fest, als es um die Besetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg ging. Die Dotation sah er – begründeterweise – in anderen, auf die Säkularisation zurückreichenden Rechtstexten grundgelegt<sup>48</sup>. In dieser Frage wollte der Nuntius ein Exempel statuieren. Als er schließlich Württemberg mit dem Hebel der Bischofsernennung dazu bewegen konnte, in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, um das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu zu gestalten, war das zunächst ein Teilerfolg, der – zur Enttäuschung Pacellis – nicht in einen vollständigen Erfolg umgemünzt werden konnte.

Aus römischer Sicht ging es darum, die entstandenen Freiräume und garantierten Freiheiten im eigenen Interesse zu nutzen und zu verhindern, dass die Ortskirchen die Freiheiten für sich in Anspruch nahmen und gegen den Hl. Stuhl wandten. Während der Staat und das Domkapitel den Standpunkt vertraten, Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 WRV, gewähre dem Kapitel das Recht, den Bischof nun ohne staatliche Einflussnahme wählen zu können, reklamierte der Hl. Stuhl unter Berufung auf diese Vorschrift für sich das Recht, den Bischof frei zu ernennen. Die Zuständigkeit bei Ämterbesetzungen wurde als allein innerkirchliche Frage betrachtet, die der CIC im Falle der Bischofsernennungen in can. 329 § 2 zu Gunsten des Papstes geregelt hatte. Doch diese grundsätzlich innerkirchliche Frage, wer die Freiräume, Freiheiten und Unabhängigkeiten, die der demokratische Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts der Kirche garantiert, nutzen dürfe – der Papst als Haupt der Universalkirche oder die Vertreter der Teilkirche – war in Deutschland nicht losgelöst von den Traditionen der alten Reichskirche zu beantwor-

44 Ebd.: [...] *Con ciò [gemeint ist das Kirchengesetz] esso [die württembergische Regierung] ha dato un cattivo esempio, del quale poi si è in ogni occasione valsa »la Lega evangelica« per mostrare essere ben possibile di adattare i rapporti fra Chiesa e Stato alla nuova Costituzione germanica senza bisogno di Concordato, ma mettendosi in relazione soltanto coll'Episcopato locale.* (Bl. 33).

45 Ebd.: [...] *Il Governo del Württemberg [...] ha ostentato di ignorare la S. Sede; [...] ha respinto l'idea di qualsiasi negoziato con la Sede Apostolica ed ha invece emanato unilateralmente una legge sulle Chiese.* (Bl. 32f.).

46 Ebd. Auf die neue rechtliche Situation bezogen, vertritt er den o. g. Standpunkt, dass die bisherigen Bullen durch die neue Verfassung hinfällig seien. ([...] *La Costituzione del Reich ha reso impossibile la esecuzione delle antiche Bolle concordate di circoscrizione in tutte le loro parti; [...]*, Bl. 32). Amtlich bestätigt wurde diese Auffassung durch die Allokution Benedikts XV. vom 21. November 1921. Vgl. Allokution vom 21. November 1921, abgedruckt in AAS 19, 1921, 521–524.

47 Vgl. Schreiben Sprolls an Pacelli, Nr. 35664, vom 22. Juli 1926. ANB 52, Fasz. 2, Bl. 13.

48 Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg* vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri. AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38, hier: 33. Der Rechtsgrund für die staatlichen Finanzleistungen liegt in den §§ 35, 36 und 77 des Reichsdeputationshauptschlusses. Die konkrete Ausgestaltung der Dotationen war jedoch in den Bullen geregelt.

ten. An diesen Traditionen weitgehender Selbständigkeit gerade in Personalfragen hatte man auch im 19. Jahrhundert festhalten können, wenn auch mit dem Manko weitreichender staatlicher Einflussnahme. Diesem regionalen Eigenrecht entgegen stand der römische Wunsch, entstandene Freiräume selbst zu nutzen und in der weltweiten Kirche einheitliche Standards zu verankern. Dass dieses Ansinnen nicht nur den Interessen der Teilkirche zuwiderlaufen, sondern auch beim Staat auf Ablehnung stoßen kann, zeigt das Beispiel Württemberg. Interessanterweise verändert sich diese Situation in dem Augenblick, als die Freiheitsrechte der Kirche in Deutschland vom Nationalsozialismus bedroht und eingeschränkt wurden. Jetzt war die römische Zentrale, der Papst, am ehesten dazu in der Lage, die Freiheit gegen aggressive staatliche Angriffe zu verteidigen und zu verhindern, dass die Ortskirche in ein staatliches Abhängigkeitsverhältnis geriet.

### 3. *Der römische Anspruch auf Umsetzung des CIC*

Gasparri und Pacelli waren nicht nur die Protagonisten der Konkordatspolitik, sondern auch der kirchlichen Rechtspolitik, der sie mit dem CIC eine Grundlage gegeben hatten. Es lag daher nahe, dass letztere erstere maßgeblich bestimmen sollte<sup>49</sup>. Bereits vor dem deutschen Zusammenbruch hatte der bayerische Gesandte in Rom, Otto Freiherr von Ritter zu Groenesteyn (1864–1940), dem bayerischen König Ludwig III. (1913–1918) gegenüber geäußert, Pacelli sei ein strenger Verfechter des kanonischen Rechts<sup>50</sup>. Dieses wichtige Instrument kurialer Politik zur Anwendung zu bringen, dafür bot gerade der politische und rechtliche Neuanfang in Deutschland Chancen, die es zu nutzen galt. Dass dies nur partiell gelang, zeigte sich am Beispiel der Bischofsernenennung in Rottenburg. Gerade hier hatte Pacelli mit römischer Rückendeckung ein Exempel statuieren wollen: Wer sich Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl verweigerte, sollte sich nicht auf überkommene Privilegien berufen können<sup>51</sup>. In Punkten kirchlicher Praxis, die vermeintlich in erster Linie das kirchliche Binnenleben betrafen, zeigte man sich sehr beharrlich. In vorwiegend politischen Fragen, wie z.B. der Neuordnung kirchlicher Jurisdiktionsbezirke, erwies sich die päpstliche Diplomatie sehr viel konzilianter und eröffnete so den erforderlichen Spielraum für diplomatische Geschmeidigkeit bei gleichzeitiger theologischer Prinzipientreue, wie sie bei Pacelli anzutreffen war.

Diese Ansprüche – auf Gleichberechtigung und Alleinvertretung, auf Neuordnung und auf Umsetzung des CIC – haben die Außenpolitik des Hl. Stuhls und Eugenio Pacellis maßgeblich bestimmt, und alle drei Ansprüche lassen sich an den Konkordatsverhandlungen mit Württemberg aufweisen<sup>52</sup>. Theologischer Hintergrund dieser Auffassung, die die Universalität und Einheit der Kirche in den Vordergrund stellt, ist eine Ekklesiologie, die die Kirche in erster Linie als den Leib Christi sieht und die Eugenio Pacelli spä-

49 Vgl. S. SAMERSKI, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920–1929), in: AfkKR 170, 2001, 5–22, hier: 13.

50 Vgl. zu dieser Äußerung SAMERSKI, Primat (wie Anm. 49), 6.

51 Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg* vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri. AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38, hier: 32.

52 Ein maßgebliches Dokument in diesem Zusammenhang ist der mehrfach zitierte Bericht Nr. 36405 vom 20. November 1926 *Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg*, in dem Eugenio Pacelli die Hauptlinien seiner Verhandlungen Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri gegenüber dargelegt hat. AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38.

ter als Papst Pius XII. in seiner Enzyklika *Mystici Corporis*<sup>53</sup> dargelegt hat. Die kirchliche Hierarchie mit dem einheitstiftenden Petrusamt an der Spitze sah Pacelli als den Garanten der Übernationalität und der universalen Einheit der Kirche, die für ihn im Vordergrund standen<sup>54</sup>. Diese Einheit und hierarchische Verfassung zu gewährleisten, war Aufgabe des Kirchenrechts. Zudem war die Ekklesiologie Pacellis geprägt vom Postulat der Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Macht. Als göttliche Stiftung ist die Kirche den Staaten überlegen. Als mystischer Leib ist sie *weit vorzüglicher als irgendwelche anderen menschlichen Körperschaften*<sup>55</sup>.

Ganz im Sinne dieser Ekklesiologie sollte die Konkordatspolitik den weltkirchlichen Zusammenhalt und die *Romanità* stärken. Freiheit der Kirche vom Staat darf nach römischer Lesart nicht dazu führen, dass der innerkirchliche Zusammenhalt in Frage gestellt wird. Dieser Zusammenhalt ist gefährdet, wenn die Freiheit einseitig von der Orts- oder Teilkirche wahrgenommen wird und so zur Freiheit von bzw. gegenüber Rom wird. Nach Auffassung Pacellis sollte diese Freiheit allein der Zentrale zukommen, um sie unter Berücksichtigung gesamtkirchlicher Anliegen zum Wohle der Orts- oder Teilkirche zu nutzen. Bestärkt wurde er in dieser Auffassung durch seine Skepsis gegen jede Form von Staatsnähe. Bei aller Notwendigkeit, als Kirche mit dem Staat zu kooperieren, durfte es kein Näheverhältnis zwischen Staat und der jeweiligen Teilkirche geben, das die Loyalität der Teilkirche zur Universalikirche hätte in Frage stellen können. Festmachen lässt sich diese Skepsis an Pacellis scharf ablehnender Reaktion auf Domkapitel, die in der Frage der Bischofsernennungen versucht hatten, mit staatlicher Unterstützung ihre Forderungen gegen Rom durchzusetzen<sup>56</sup>. Mit ähnlicher Skepsis begegnete er Bischöfen wie dem Breslauer Erzbischof Adolf Bertram (1914–1945)<sup>57</sup>, an deren Ernennung der alte Obrigkeitsstaat noch mitgewirkt hatte und die – wie Bertram später in seinem Verhalten gegenüber dem Nationalsozialismus zeigte – in einer obrigkeitsstaatlichen Denkweise gefangen waren<sup>58</sup>. Dass eine solche Nähe gefördert werden könnte, befürchtete er zudem bei der Ausbildung von Klerikern an staatlichen Ausbildungsstätten, wie es die deutschen katholisch-theologischen Fakultäten vielfach waren. Den Vorzug

53 Enzyklika *Mystici Corporis* vom 29. Juni 1943, in: DH Rn. 3800–3822.

54 Vgl. Allokution Papst Pius' XII. an die neuen Kardinäle vom 20. Februar 1946, in: AAS 38, 1946, 141–151, hier: 141f.

55 Enzyklika *Mystici Corporis* 221.

56 Pacellis Ablehnung wird insbesondere deutlich in seinem Abschlussbericht, Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 *Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania* an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale (AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49), in dem er sich negativ über die Rolle deutscher Kapitel bei der Bischofsernennung äußert: [...] *I primi [die Domkapitel], infatti, per conservare contro l'intenzione della S. Sede il pieno diritto di elezione dei vescovi, non si ritennero di insistere sino all'ultimo presso Ministri e deputati, anche acattolici e liberali, affinché sostenessero il mantenimento della elezione medesima, la quale veniva rappresentata come un antico diritto germanico, importante eziandio dal punto di vista nazionale.* (Bl. 47).

57 Adolf Kardinal Bertram, 1859–1945, 1905 Generalvikar in Hildesheim, 1906–1914 Bischof von Hildesheim, 1914–1945 Erzbischof von Breslau, 1916 Kardinal, seit 1920 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz. Vgl. B. STASIEWSKI, Bertram, Adolf, in: GATZ, Bischöfe 1983, 43–47.

58 Vgl. dazu Pacellis Charakterisierung deutscher Bischöfe in seinem Abschlussbericht, Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 *Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania* an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale (AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49), und H. WOLF, Pacelli, die Kardinäle und der Nationalsozialismus, in: FAZ Nr. 24 vom 28. Januar 2006, 39.

erhielten Bischofskandidaten, die an Fakultäten der Jesuiten wie an der Gregoriana in Rom studiert hatten<sup>59</sup>.

Wegen seiner kritischen Distanz zu Besonderheiten der katholischen Kirche in Deutschland, wie der starken Stellung der Domkapitel oder der Ausbildung der Kleriker, die von der römischen Norm eines kircheninternen Seminarstudiums abwich, wurde Pacelli vereinzelt vorgeworfen, er habe ein mangelndes Gespür dafür, was in Deutschland möglich sei<sup>60</sup>. Zu diesem Eindruck mag beigetragen haben, dass Pacelli ein möglichst kohärentes Konkordatssystem anstrebte, das sich an den Vorgaben des CIC orientieren und möglichst keine Ausnahmen zulassen sollte. Deutlich wird dies, wenn er im Hinblick auf Württemberg nicht müde wurde zu betonen, es dürften dort keine Ausnahmetatbestände geschaffen werden, die in Verhandlungen mit anderen Ländern als schlechtes Beispiel oder Präjudiz dienen könnten<sup>61</sup>. Dennoch hat Pacelli in seinen Verhandlungen mit Preußen und Baden Ausnahmen zugelassen, ohne die die Konkordate höchstwahrscheinlich nicht zustande gekommen wären. Gerade bei der Frage der Bischofsnennung hat Eugenio Pacelli auf das traditionelle Wahlrecht der Kapitel Rücksicht genommen und ist zu einer Lösung gekommen, die römischen Einfluss und regionale Mitbestimmung miteinander verbindet. Bei aller Mitverantwortung der Teilkirche vor Ort bleibt der Aspekt der Sendung, der Apostolizität der Bischöfe gewahrt, weil diese ihre Autorität nicht aus eigener Machtvollkommenheit der Teilkirche ableiten, sondern von Rom gesandt bleiben und dadurch deren Verbundenheit mit dem Nachfolger des hl. Petrus und der universalen Kirche zum Ausdruck kommt. Dass das päpstliche Vorschlagsrecht dazu beitragen kann, mit römischer Hilfe den Blick über die eigenen Personalressourcen in den Teilkirchen hinauszulenken, kann ebenfalls neue Perspektiven öffnen und positive Effekte freisetzen, ohne die Eigenverantwortung der Teilkirche in Frage zu stellen.

Durch die Verbindung von diplomatischer Geschmeidigkeit und theologischer Prinzipientreue wurde ein Konkordatssystem geschaffen, das sich – trotz aller Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Reichskonkordat – in über 70 Jahren als tragfähige Grundlage für ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche bewährt hat. Ob diese Politik Pacellis Grundsatz *Faccia l'amare Roma!* immer dienlich war und diesem genutzt hat, sei dahin gestellt; mit dieser Politik hat Pacelli dazu beigetragen, die Basis für eine lang andauernde, belastbare Beziehung zwischen Staat und Kirche zu schaffen.

59 Vgl. zur Auswahl der Bischofskandidaten Pacellis Bericht Nr. 36168 *Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg* an Gasparri vom 1. Oktober 1926 (AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 22–25), wo er über die potenziellen Kandidaten in Württemberg schreibt: [...] *Purtroppo non si trova, che io sappia, fra di esso un candidato, il quale abbia fatto i suoi studi filosofici e teologici in Roma.* (Bl. 22).

60 Vgl. R. MORSEY, Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, in: Pius XII. zum Gedächtnis (wie Anm. 31), 103–139, hier: 120, der in diesem Zusammenhang den Vatikanreferenten des Auswärtigen Amtes, Richard Delbrück zitiert, der bemängelt habe, Pacelli scheine nur wenig Gefühl für das zu haben, was in Deutschland möglich sei und verhandele, als hätte er es mit Italienern zu tun. Ähnlich äußerte sich Heinrich Brüning in seinen Memoiren, wenn er schreibt: *Der Kardinalstaatssekretär, obwohl er nahezu dreizehn Jahre ununterbrochen in Deutschland gelebt hatte, hatte weder die Grundbedingungen der deutschen Politik noch die besondere Stellung der Zentrums-partei je richtig verstanden. Fest im konkordatären System stehend, glaubte er, durch Verträge zwischen dem Vatikan und den einzelnen Ländern die Interessen der Katholiken besser wahrnehmen zu können als durch die Macht katholischer Laienpolitiker.* H. BRÜNING, *Memoiren 1918–1934*, Stuttgart 1970, 135f.

61 Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Keppler vom 21. August 1921, No. 21549. ANB 79, Fasz. 1, Bl. 142–144, hier: 142f.



THOMAS BAUER

## Zwischen Tradition und Innovation Herrschaftseinsetzungen im Licht aktueller Ritualforschung

Als am 20. September 2008 in Magdeburg die gemeinsam vom dortigen Kulturhistorischen Museum und dem Sonderforschungsbereich 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme« der Universität Münster gestaltete Ausstellung »Spektakel der Macht«<sup>1</sup> eröffnet wurde, so geschah dies – der Bedeutung und der Feierlichkeit des Anlasses angemessen – in ritualen Akten. Einer der spektakulärsten Akte erfolgte sicherlich mit dem Grußwort von Ursula Nelles, die als Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität, bekleidet mit dem sprichwörtlichen Mantel der Tradition, die innovative Kraft dieser Ausstellung mit Blick auf die Vermittlung von Wissenschaft in eine breite Öffentlichkeit hervorhob<sup>2</sup>.

Tradition und Innovation: das sind zwei Phänomene und Grundbegriffe, die sich, neben anderen, in der Ritualforschung längst als Bestimmungsgrößen ersten Ranges etabliert haben. Ist die Ritualforschung – spätestens im Zuge ihrer im letzten Dezennium deutlich spürbaren Intensivierung<sup>3</sup> und durch die weitere wissenschaftliche (und damit auch methodische) Streuung – inzwischen nahezu unüberschaubar geworden und hat sie sich, ihrer weltweiten Vernetzung entsprechend, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil in die Unendlichkeit des Raumes Internet begeben<sup>4</sup>, so spielen in der ganzen, vielfältigen Bandbreite an Fragestellungen und Aspekten solche von Tradition und/oder Innovation meist eine mehr oder weniger bedeutende Rolle. Dies ist, um nur jüngste Beispiele herauszugreifen, zu dem gegenwärtig immer stärker in den Fokus interdisziplinären Interesses – und interdisziplinären Verbundes<sup>5</sup> – tretenden Themenkomplex »Religion und

1 Zur Ausstellung »Spektakel der Macht: Rituale im Alten Europa, 800–1800« im Kulturhistorischen Museum Magdeburg (21. Sept. 2008–04. Jan. 2009) siehe einführend die auch online zugängliche Broschüre: [http://www.spektakeldermacht.de/d/pdf/SDM\\_Brosch.pdf](http://www.spektakeldermacht.de/d/pdf/SDM_Brosch.pdf) (13.11.2008). Der Ausstellungskatalog unter gleichem Titel hg. v. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Darmstadt 2008.

2 Siehe die Pressemitteilung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. Sept. 2008: <http://cgi.uni-muenster.de/exec/Rektorat/upm.php?rubrik=Alle&neu=0&mon=200809&nummer=10290> (13.11.2008).

3 Eine »Begriffsinflation« im Kontext der Ritualforschung konstatierte freilich schon 1999 der Soziologe und Journalist Wolfgang Sofsky und kritisierte diese insofern als »fragwürdig«, da diese »Inflation« wesentlich durch unsachgemäße Ausdehnung und Verwendung des Begriff Ritual evoziert sei; siehe Neue Züricher Zeitung vom 6. September 1999 (Feuilleton-Teil).

4 Eine nicht mehr ganz aktuelle, freilich immer noch wesentliche Hilfestellung gibt die im Heidelberger e-journal für Ritualwissenschaft 2001/2002 publizierte Linksammlung »Ritualforschung im Internet« von Marcus Imbsweiler: <http://www.ritualdynamik.uni-hd.de/e-journal/berichte/internetrecherche.pdf> (02.05.2008).

5 Eines der jüngsten Beispiele hierfür kann das »Forschungsfeld D: Gewalt« im Rahmen des Ende 2007 an der Universität Münster eingerichteten Exzellenzclusters »Religion und Politik« geben. Zu den Einzelprojekten siehe die Startseite der vier Forschungsfelder <http://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/forschung/projekte/index.html> (17.11.2008).